

**Verordnung des Landratsamts Günzburg zum Schutz freilebender Katzen
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)**

vom 02.03.2026

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 G zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 11 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V, zuletzt geändert durch §§1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), wird verordnet

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für die in Anlage 1 aufgeführten Schutzgebiete.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Katze“ ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. „Katzenhalter“ eine natürliche oder juristische Person, welche eine Katze hält,
3. „freilebende Katze“: eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. „freilaufende Katze“ eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf haben kann,
5. „fortpflanzungsfähige Katze“ eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und weder chirurgisch noch medikamentös unfruchtbar gemacht worden ist.
6. „unkontrollierter freier Auslauf“ die freie Bewegungsmöglichkeit einer Katze außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Katzenhalters oder einer von ihm beauftragten oder für ihn handelnden Person.
7. „Gemeinde“ jeweils die Gemeinde, in deren Zuständigkeit in § 1 ein Schutzgebiet ausgewiesen wurde.

§ 3 Maßnahmen in Bezug auf freilebende Katzen

Die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen im Schutzgebiet in Obhut nehmen, kennzeichnen, registrieren und fortpflanzungsunfähig machen lassen. Nach der Kastration muss die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht dagegensprechen. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen wurde.

§ 4 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

- (1) Wer im Schutzgebiet eine freilaufende Katze hält, hat diese mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft kennzeichnen zu lassen sowie zu registrieren. Katzen, welche schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung gekennzeichnet und registriert sind, erfüllen die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht bereits.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden. Der Katzenhalter hat dabei seine Erlaubnis zu erteilen, dass das jeweilige Haustierregister Behörden und deren Beauftragten die zur eindeutigen Identifikation des Halters erforderlichen Daten übermitteln darf.

- (3) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs

Wer im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze hält, darf dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren.

§ 6 Maßnahmen in Bezug auf freilaufende Katzen

- (1) Die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter überwacht die Einhaltung der §§ 4 und 5 dieser Verordnung. Hierzu dürfen freilaufende Katzen innerhalb des Schutzgebietes zum Zweck der Ermittlung des Halters aufgegriffen und vorübergehend in Obhut genommen werden. Zur Ermittlung des Halters ist eine Abfrage bei den in § 4 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene fortpflanzungsfähige freilaufende Katze entgegen § 4 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter nicht innerhalb von 72 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde die Katze auf Kosten des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt kastrieren und kennzeichnen lassen sowie registrieren. Nach der Kastration muss die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht dagegensprechen. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (3) Der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten sind auf Verlangen Nachweise über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung sowie über die Fortpflanzungsunfähigkeit vorzulegen.
- (4) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 7 Überprüfung

Diese Verordnung wird drei Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Günzburg, 02.03.2026

Langer

Regierungsdirektor